

Nach der Geburt

Bitte legen Sie dem Jobcenter umgehend die Geburtsurkunde vor!

Unterhaltsansprüche

Lebt der Kindesvater nicht mit Ihnen und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, prüft das Jobcenter sein Einkommen, um Unterhaltsansprüche zu realisieren. Kommt er seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur teilweise nach, sind Sie bei Bezug von Arbeitslosengeld II verpflichtet, beim örtlich zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Kindergeld

Ist das Kind geboren, sind Sie verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen. Dieses wird auf das Bürgergeld angerechnet.

Elterngeld

Das Elterngeld wird ebenfalls vollständig auf das Bürgergeld angerechnet.

Ausnahme: Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt erwerbstätig waren und ergänzend Arbeitslosengeld II erhielten, bekommen einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem erzielten Einkommen, beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 300 Euro.

Tipps für Arbeitssuchende

Nach der Geburt können Sie eine 3-jährige Erziehungszeit beanspruchen. Nutzen Sie diese um sich bereits Gedanken zum beruflichen (Wieder-)Einstieg zu machen.

Das Jobcenter unterstützt Sie gerne bei Ihrer Rückkehr in den Beruf. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig über Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu informieren.

Weitere Leistungen

Bundesstiftung für Mutter und Kind

Diese Stiftung unterstützt Schwangere in Notlagen. Eine Beihilfe aus der Stiftung wird einkommensabhängig und nachrangig gegenüber anderen Hilfen gewährt. Sie wird nicht auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Anträge erhalten Sie bei den Schwangerenberatungsstellen. Sie können sich dort individuell und vertraulich zu Leistungsansprüchen und Hilfsangeboten beraten lassen.

Schwangerschaftsberatungsstellen

- Kreis Soest Telefon 02921 30-2763
- Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.
Telefon 02921 3620150
- AWO-Hochsauerland-Soest
Lippstadt Telefon 02941 970115
- Sozialdienst katholischer Frauen
Lippstadt Telefon 02941 28881-25
- Donum Vitae Lippstadt und Warstein
Telefon 02941 922411

Ansprechpartner

Sie haben noch Fragen? Dann sprechen Sie Ihre:n Arbeitsvermittler:in persönlich an oder melden Sie sich telefonisch über unsere InfoCenter.

>> **InfoCenter:** 02921 106 500

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

>> **Öffnungszeiten**

Täglich: 09.00 bis 12.00 Uhr*
oder nach (kurzfristiger) Terminabsprache

* Es können sich Abweichungen zu diesen Zeiten ergeben. Unsere aktuellen Öffnungszeiten finden Sie immer unter www.jobcenter-soest.de

Impressum

Jobcenter AHA Kreis Soest
Paradieser Weg 2
59494 Soest
www.jobcenter-soest.de
Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de
Bildnachweise: © Monkey Business; © Oksana Kuzmina



Wichtige Informationen

Eine Schwangerschaft stellt eine tiefgreifende Veränderung im Leben dar. Je nach persönlicher Lebenssituation können finanzielle Probleme auftreten, denen man sich nicht gewachsen fühlt. Nachfolgend werden wir Sie über mögliche Förderleistungen und Angebote während der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes informieren.

Erwerbstätigkeit und Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung haben Sie einen besonderen Kündigungsschutz. Ihr Arbeitgeber darf Ihnen nicht kündigen. Ähnliches gilt während der Elternzeit. Dieser Kündigungsschutz besteht jedoch nur, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder spätestens zwei Wochen nach Zugang der Kündigung angezeigt wurde.

Der Kündigungsschutz gilt auch für Minijobs und Ausbildungsverhältnisse.

Kündigen Sie während der Schwangerschaft kein bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis!



Leistungen nach SGB II

Wichtig!

Sobald die Schwangerschaft festgestellt wurde: Legen Sie dem Jobcenter und Ihrem Arbeitgeber bitte unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung mit dem errechneten Geburtstermin oder den Mutterpass vor.

Regelbedarfe

Je nach Lebenssituation wird ein Regelbedarf bei Ihnen und Ihrem Kind unter anderem für Lebensmittel, Bekleidung und Körperpflege berücksichtigt. Die aktuelle Höhe der Regelbedarfe finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) unter:

Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Arbeitslosengeld II: Informationen und Services.

Mehrbedarfe

Ab der 13. Schwangerschaftswoche haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % Ihrer maßgeblichen Regelleistung. Dieser wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin gezahlt. Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie zudem einen Mehrbedarf, der ab Geburt des Kindes gezahlt wird.

Einmalige Leistungen

Bei Bedarf können auf Antrag folgende einmalige Leistungen gewährt werden:

- Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Erstausrüstung für das Baby ab der 32. Schwangerschaftswoche
- Einrichtungsbeihilfen (z.B. Kinderbett)

Leistungen nach SGB II

Mutterschaftsgeld

Befinden Sie sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, besteht für die Dauer des Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse.

Bei einem Minijob haben Sie für diese Zeit Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber.

Kosten der Unterkunft

Wird durch den Familienzuwachs der erstmalige Bezug einer eigenen Wohnung oder der Umzug in eine größere Wohnung erforderlich, besprechen Sie dies bitte frühzeitig mit Ihrem Ansprechpartner im Leistungsbereich. Klären Sie vor Anmietung der Wohnung die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Nur dann können auch weitere Kosten übernommen werden.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren benötigen für die Anmietung einer eigenen Wohnung die Zustimmung des Jobcenters.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche kann bei Vorliegen der Zustimmung des Jobcenters und Angemessenheit der Unterkunftskosten eine eigene Wohnung angemietet werden.

Bleibt die Schwangere oder die Mutter mit ihrem Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung anteilig pro Person anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass die Unterkunft nicht kostenfrei zur Verfügung steht.

Einkommen

Bei Schwangeren und Personen, die ein Kind unter 6 Jahren betreuen, wird das elterliche Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt. Ihr Leistungsanspruch

richtet sich dann nach der eigenen Einkommens- und Vermögenslage. Das Einkommen des Partners, mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben, wird grundsätzlich bei Ihnen berücksichtigt.

Schwanger und Ausbildung

Unter bestimmten Voraussetzungen, kann auch während des Schulbesuchs, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder dem Studium ein Anspruch auf SGB II- Leistungen bestehen. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), das Ausbildungsgeld oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) werden dann ebenso wie die Ausbildungsvergütung als Einkommen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Auch wenn kein grundsätzlicher Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht, können im Einzelfall Mehrbedarfe für werdende Mütter und Alleinerziehende oder einmalige Leistungen (wie für die Babyerstausrüstung) beansprucht werden.

Für den Monat des Ausbildungsbeginns kann zudem ein Darlehen gewährt werden, wenn in diesem Monat voraussichtlich Einnahmen (z.B. durch eine Ausbildungsvergütung, die BAB oder BAFöG-Zahlungen) zufließen.

